

Die GST weist den Weg

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires**

Band (Jahr): **141 (1999)**

Heft 3

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-590984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

134 AP 2002 – Das Umfeld für den Nutztierpraktiker ändert sich

W. Müller, Bezirkstierarzt, Präsident Standesrat GST,
8572 Andhausen

Das Problem**136 Umsichtige Anwendung von TAM¹**

W. Koch, Beauftragter der GST für Öffentlichkeits-
arbeit, 6276 Hohenrain

138 Resolution Arzneimittelmissbrauch

DV der GST vom 1. Juni 1995

139 Gesetzliches

Auszug aus dem Referat «Gesetzliche Regelungen
über den Umgang mit Tierarzneimitteln»
von F. Suppiger und M. Dürr, 1996

142 TAM und die Standesordnung GST**143 Korrekter Einsatz von TAM**

Merkblatt GST – Tierarzneimittel (TAM)

144 TAM – ein wegweisendes Urteil

Bundesgerichtsurteil vom 20. Januar 1998 (Auszug)

Die Botschaft**146 Gsundi Tier – gsundi Choscht – gsundi Lüt****Der Weg****149 AML²-Verzicht – Flankierende Massnahmen**

Auszug aus dem Bericht der Arbeitsgruppe
Tiergesundheit

151 Betreuen/Beraten – Die Rolle des BTA³

Merkblatt der GST (in Bearbeitung)

152 AML-Verbot, Melde- und Aufzeichnungspflicht

Bestehende und vorgesehene rechtliche Erlasse

154 Behandlungsjournal

Bundesamt für Veterinärwesen (BVET)

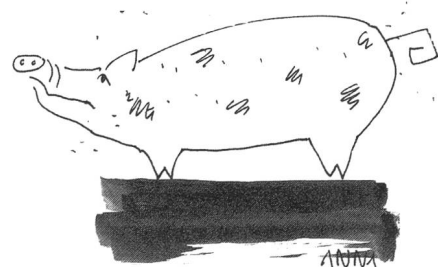
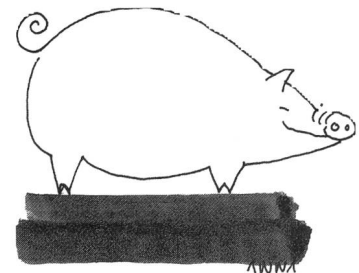
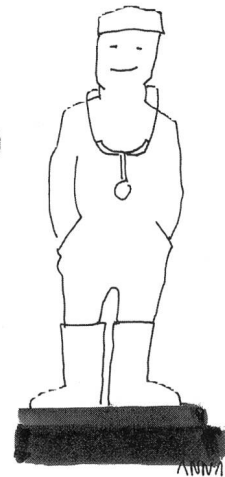
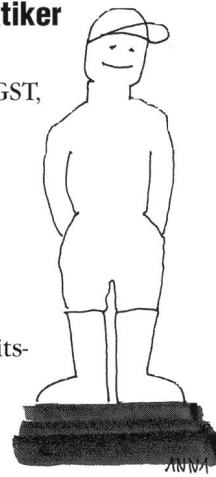
156 Heilmittelgesetz – GST verlangt echten Fortschritt

Auszug aus dem Begleitbrief der GST
zur Vernehmlassung

¹ TAM: Tierarzneimittel

² AML: Antimikrobielle Leistungsförderer

³ BTA: Bestandestierarzt



AP 2002

Das Umfeld für den Nutztierpraktiker ändert sich

Agrarpolitische Forderungen, ökologische und ökonomische Zwänge führten in der schweizerischen Landwirtschaft zu einschneidenden Änderungen der Betriebsführung und Betriebsgrösse. Neben personellen und betrieblichen Umstrukturierungen zeichnet sich eine sprunghafte Zunahme der IP- und der Biobetriebe ab. Die Agrarpolitik 2002 (AP 2002) sowie die Weisungen für Direktzahlungen stellen aber deutliche Weichen für diese bestimmten Produktionsformen. Der Strukturwandel geht weiter, was heute als gesichert gilt, ist morgen in Frage gestellt!

Konsumentinnen und Konsumenten, Vermarktungs- und Verbraucherorganisationen verlangen nach gesundheitlich unbedenklichen, preislich günstigen und qualitativ hochstehenden tierischen Lebensmitteln. Emotionale und ethische Fragen rund um die Produktion beschäftigen immer mehr die Öffentlichkeit. Forderungen nach tiergerechter Haltung, Transparenz in der Deklaration und nach vermehrten Kontrollen sollen einerseits die Gewährleistung des Konsumentenschutzes, andererseits das Vertrauen in unsere einheimisch produzierten tierischen Lebensmittel sicherstellen.

Vom Individual- zum Bestandesbetreuer

Die gegenwärtigen Erwartungen der Gesellschaft an die Landwirtschaft sind so vielfältig und dynamisch geworden, dass verantwortungsbewusste Produzenten gerne bereit sind, interdisziplinäre Hilfe von externen Sachverständigen, wie Tierärzten und Agronomen oder landwirtschaftlichen Fachstellen für die Betriebsführung anzunehmen. Der Trend zu Betriebs- und Tierhaltungsgemeinschaften in der schweizerischen Landwirtschaft bietet dem Nutztierpraktiker neue Chancen, seine Klienten in veterinärmedizinischen und zootechnischen Belangen zu beraten. Voraussetzung ist persönliches Engagement, Einsatzwille und Kompetenz. Von diesem Tierarzt werden neben hohen Kenntnissen über Haltung, Fütterung und Pflege vor allem fundamentales Wissen in der Betriebsanalyse, -führung und -kontrolle verlangt.

Das neue Umfeld in der Landwirtschaft bietet einem Bestandestierarzt, der sich neben den kranken vor allem um die «gesunden» Tiere kümmert, die Möglichkeit, durch prophylaktische und metaphylaktische Massnahmen das Wohlbefinden und die Gesundheit der Tiere zu sichern und somit ein dem Betrieb angepasstes, optimales Leistungspotential zu erbringen oder aufrechtzuerhalten. Vom Nutztierhalter und vom Bestandestierarzt wird mit Blick auf die Dynamik des modernen Marktes erwartet, dass sie Veränderungen der Konsumentenbedürfnisse rechtzeitig erkennen und dem Tierhalter helfen, unternehmerisch und ökonomisch darauf zu reagieren. Um eine derartige Arbeit zu leisten, ist es wichtig, in einem Netz von Spezialisten eingebunden zu sein, welche bei komplexen Problemen kontaktiert und um ko-



operative Hilfe angegangen werden können (RGD⁴, SGD⁵, KB⁶, Kantonale landwirtschaftliche Fachstellen, Vermarktungsorganisationen).

Neben dieser Art der Betriebsbetreuung kommt der kurativen Tätigkeit in der Rinderpraxis, im Gegensatz zur Schweinepraxis, aus ökonomischen Gründen weiterhin eine wichtige Bedeutung zu, ebenso wie dem therapeutischen Einsatz von tierärztlichen Arzneimitteln. Langwierige Behandlungen von Einzeltieren werden für den Betriebsinhaber aber heute schon unwirtschaftlich. Immer öfters sehen sich die Nutztierhalter gezwungen, kranke oder unwirtschaftliche Tiere auszuschneiden. Der Landwirt wird in Zukunft trotz fehlendem Fachwissen und fehlender Ausbildung vermehrt nach eigenem Einsatz und Anwendung von Arzneimitteln in seinem Tierbestand verlangen.

Abgabe von Medikamenten

Nutztierpraktiker zu sein erfordert ein hohes Verantwortungsbewusstsein beim Umgang und besonders bei der Abgabe von TAM. Jeder praktizierende Tierarzt muss sich im Umgang mit Arzneimitteln der Risiken und Gefahren bei der Abgabe dieser Güter bewusst sein; es gehört zu seiner Sorgfaltspflicht, eine den gegebenen Umständen angepasste, regelmässige Beratung und eine systematische Kontrolle beim Tierhalter zu übernehmen. Bei jeder Anwendung von Arzneimitteln sind Überlegungen nach der eigenen Selbstverantwortung zu stellen, die Verantwortung gegenüber dem Tier, dem Tierhalter, und besonders die Fragen nach der Produktion von gesunden Nahrungsmitteln (Rückstandsproblematik) sind zu klären.

Der richtige Umgang mit Tierarzneimitteln ist ein zentrales standespolitisches Anliegen, ein sozialetisches dazu und widerspiegelt unsere Gesellschaft in der Öffentlichkeit. Neben gesetzlichen Vorschriften regelt die **Standesordnung** (Art. 1 und 7) den Umgang mit Heilmitteln, die Ausführungsbestimmungen (Art. 6, 7, 8) beschreiben ausführlich deren Abgabe und Verschreibung. Diese Artikel gelten als Grundlage für standeskonformes tierärztliches Handeln und sollten im ureigenen Berufsverständnis und aus gesellschaftspolitischem Antrieb anspornen, diesen Verhaltenskodex einzuhalten. Sie schaffen die Basis und die Rahmenbedingungen, innerhalb derer Tierhalter und Öffentlichkeit die Gewissheit und Sicherheit haben können, dass neben einer optimalen Versorgung und Betreuung des Tieres, ökologische Aspekte berücksichtigt und die berechnete Forderung der Konsumenten nach Sicherheit der Lebensmittel tierischer Herkunft eingehalten werden. Mit jeder Behandlung – sei es durch den Tierarzt oder nach seinen Anweisungen durch den Tierbesitzer – am Einzeltier oder an Tiergruppen wird in die Eigendynamik der Produktion

eingegriffen. Dabei sind alle möglichen Konsequenzen sorgfältig zu überlegen, mit dem verantwortlichen Tierhalter zu analysieren, zu werten, zu besprechen und zu dokumentieren. Diese zeitintensive Betreuung verlangt vom Praktiker eine dauernde oder doch regelmässige Überprüfung seiner eigenen Methoden, der getroffenen Massnahmen und die Kontrolle der Dokumentation. Vom Tierhalter andererseits erfordert sie eine partnerschaftliche Verantwortung beim Einsatz von TAM. Flankierende, gesundheitsfördernde Massnahmen sollen auch hier eine vorrangige Rolle spielen. Die Tiergesundheit in einem Bestand anzustreben muss als wichtigstes und oberstes Ziel gefordert werden.

Vom Tierarzt 2000 wird daher eine hohe Bereitschaft und Einsatzwille zur aktiven Sicherung seiner zukünftigen tierärztlichen Arbeit in der neu ausgerichteten schweizerischen Landwirtschaft verlangt. Es ist Pflicht und Auftrag unseres Standes und aller Organe der GST, vermehrt Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, damit in der Nutztierhaltung der Tierschutz nicht vergessen geht und das Nutztier als Mitgeschöpf betrachtet und behandelt wird. Schutz und Fürsorge für ein Tier dürfen nicht allein von seinem Nutzwert als Lebensmittellieferant abhängig gemacht werden.

⁴ RGD: Rindergesundheitsdienst

⁵ SGD: Schweinegesundheitsdienst

⁶ KB: Künstliche Besamung

Das Problem

Umsichtige Anwendung von TAM

Nach dem Antibiotikaskandal im Frühjahr 1995 hat die GST eine Tierarzneimittel-Kommission (TAM-Kommission)⁷ eingesetzt und dieser den Auftrag erteilt, einen Bericht zur Ist-Situation zu erstellen und Vorschläge für notwendige Aktivitäten zu formulieren.

Die TAM-Kommission hat 1995 zwei Broschüren⁸ erarbeitet und darin die wichtigsten Problemkreise angesprochen.

Diese Broschüren wurden mit den Exponenten der tierischen Produktion diskutiert und danach der Öffentlichkeit⁹ vorgestellt. Die geleistete Arbeit wurde anerkannt und die Zielrichtung wird von Produzenten und Konsumenten unterstützt.

Die wichtigsten Aufgaben und Massnahmen

- Information und Fortbildung der TierärztInnen über gesetzliche Vorschriften, Standesordnung und Tarifgestaltung
- Optimierung der gesetzlichen Vorschriften und deren Vollzug (auf kantonaler und eidgenössischer Ebene)
- Regelung des Tierarzneimittelflusses und Anpassung der Kosten für Tierarzneimittel zur Verhinderung von Missbräuchen
- Aufzeichnungspflicht von Arzneimitteln (Behandlungsjournal)
- Einführung eines internen (vorerst freiwilligen) Controlling zur tierärztlichen Qualitätssicherung in Sachen Tierarzneimittel
- Aus- und Fortbildung der Landwirte im Umgang mit Tierarzneimitteln durch Tierärzte

Ideen und Resultate

In diesem Sonderheft möchten wir rückblickend auflisten, was die GST forderte, was sie erreichte und welche Aufgaben noch zu erledigen sind.

Den Kapiteln der Broschüren folgend sind tabellarisch aufgelistet links die damaligen Vorschläge und Überlegungen, rechts Erreichtes und noch Umzusetzendes.

Was die GST vor drei Jahren erarbeitet hat, darf sich sehen lassen. Es ist die Frucht einer konsequenten Politik seit rund 20 Jahren.

Vieles muss allerdings noch in der Praxis umgesetzt werden, sowohl innerhalb unseres Berufsstandes als auch bei den Tierhaltern und bei der Behörde. Das Werkzeug ist geschmiedet, setzen wir es ein, um ein hohes Ziel im Rahmen der öffentlichen Gesundheit zu erreichen.

⁷ «Arbeitsgruppe Tierarzneimittel» der GST: M. Dürr (Präsident), P. Rüschi, Ch. Trolliet, F. Suppiger, X. Sidler, W. Koch (Protokoll).

⁸ Die Broschüren «Zur Optimierung des Umgangs mit Tierarzneimitteln» und der Anhang «Aktionsliste: Konkrete Massnahmen gegen den Missbrauch von Tierarzneimitteln» können auf dem Sekretariat der GST, Postfach 6324, 3001 Bern, angefordert werden.

⁹ Medienorientierung «Umgang mit Tierarzneimitteln – Die Tierärzteschaft bekennt Farbe», 10.4.1996, Bern.

Broschüre 1 «Zur Optimierung des Umgangs mit Tierarzneimitteln»

Vorschläge/Überlegungen/Mängel 1995

Gesetzliches

Heilmittelrecht mit Lücken, kantonal unterschiedlich, neues schweizerisches Heilmittelgesetz (HMG) ist dringend
Bundesweite Kontrolle fehlt

Verhinderung von Missbräuchen

Schwarze Schafe auf beiden Seiten
Hohe Preise für registrierte Tierarzneimittel
Verdeckte Honorierung durch den Tierarzt
Fehlende Grenzkontrollen

Ohne Kontrolle keine vernünftige und praktikable Aufzeichnungspflicht
Diese umfasst eine Medikamentenkontrolle und Aufzeichnungen aller durchgeführten Behandlungen

Politisches: Berufsverband und Landwirtschaft

Tierärzte sind verunsichert im Umgang mit Tierarzneimitteln, bedingt durch die komplizierte Gesetzgebung
Standesgemässes Verhalten

Tierhalter sind mangelhaft bis gar nicht informiert über die rechtliche und fachliche Situation im Umgang mit Tierarzneimitteln

Stand/Ausblick/Massnahmen 1999

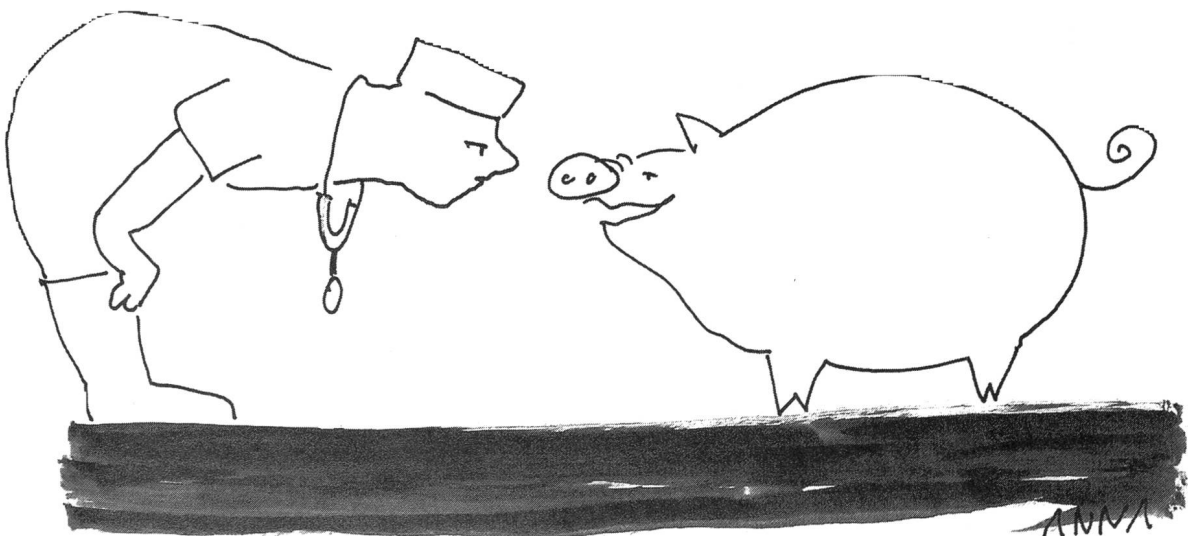
Die Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen HMG wurde von der GST eingereicht (s. S. 156)
Im Herbst 98 fand eine Ämterkonsultation statt
Entscheid des Bundesrates 1999

Vernehmlassung der GST zum Entwurf eines neuen eidgenössischen Heilmittelgesetzes (s. S. 156):
Konsequente Ahndung dank klaren Formulierungen im neuen HMG
Abbau der Registrierungskosten für Tierarzneimittel
Grenzkontrollen
Transparente, nachvollziehbare Rechnungstellung wird von Tierärzteseite angeboten (Rolle und Funktion eines Bestandestierarztes (BTA) (s. S. 151)

Art. 160.8 LwG fordert eine Aufzeichnungspflicht
Die GST möchte das Behandlungsjournal auf alle medikamentellen Behandlungen ausdehnen und empfiehlt gleichzeitig eine Inventarliste, um den Medikamentenfluss bis zum Endverbraucher erfassen zu können (Merkblatt Behandlungsjournal) (s. S. 154)

In Tierarzneimittel-Seminaren wird von der GST regelmässig gezielt Fortbildung betrieben
Standesordnung der GST (s. S. 142)

Lehrpläne in den landwirtschaftlichen Schulen sind anzupassen (Tiergesundheitslehre) / Fundierte Ausbildung der Landwirte (Interpellation von Nationalrat Josef Leu und 27 Mitunterzeichneten vom 22. März 1996)



Broschüre 2 «Aktionsliste; Konkrete Massnahmen gegen den Missbrauch von Tierarzneimitteln»

Vorschläge/Überlegungen/Mängel 1995

Stand/Ausblick/Massnahmen 1999

Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärztinnen und Tierärzte spielen eine zentrale Rolle bei der Anwendung, Verordnung und Abgabe von Tierarzneimitteln, was verantwortungsvolles Handeln voraussetzt

Tierärztinnen und Tierärzte sind in die Verantwortung einzubinden (Auszug aus dem Bericht Tiergesundheit) (s. S. 149)

Tierverkehrsdatenbank (Begleitdokument mit gesundheitsrelevanten Daten ergänzen)

Der korrekte Umgang mit Medikamenten ist in standesinternen Regeln klar umschrieben

Tierhalter

Die Tierhalter tragen bei der Produktion einwandfreier Lebensmittel (Milch, Fleisch, Eier) eine grosse Verantwortung

Selbstkontrolle des Tierhalters

Der betreuende Tierarzt hilft bei der Selbstkontrolle (Rolle und Funktion eines Bestandestierarztes) (BTA)

Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte

Der richtige Umgang mit Tierarzneimitteln ist eines der wichtigsten standespolitischen Anliegen der GST. Er ist ein Gradmesser für das Ansehen des Tierärztestandes in der Öffentlichkeit und muss deshalb unbedingt im Leitbild der GST entsprechend verankert werden.

Interne Regelungen / Vollzugsüberwachung

Aufbau QS in der Tierarztpraxis ist im Gange

Die GST - bietet regelmässig Fortbildung an

- nimmt Einfluss auf die den Berufsstand betreffenden Gesetzesrevisionen und auf die Ausbildung von Landwirten
- pflegt Kontakte mit Vertretern der Produzenten und der Behörden

Kantone

Die Kantone tragen die Verantwortung für einen effizienten Vollzug des Arzneimittelrechts

Hauptverantwortung liegt bei den Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzten

Bund

Der Bund muss die Verantwortung für die Regelung im Heilmittelrecht übernehmen

Erarbeitung eines neuen Heilmittelgesetzes (vergleiche Motion Ehrler, 4.10.96)

DV der GST vom 1. Juni 1995

Resolution Arzneimittelmissbrauch

Die Delegiertenversammlung der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) hat sich am 1. Juni 1995 über die verschiedenen Verstösse von Tierärztinnen und Tierärzten gegen die Arzneimittelgesetzgebung und die im Rahmen der Bestimmungen gegen diese Mitglieder eingeleiteten Massnahmen informieren lassen.

Gestützt auf die Standesordnung wurde die folgende Resolution verabschiedet:

Tierärzte, Mitglieder der GST im besonderen, haben aus fachlichen und standesethischen Überlegungen jedem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken.

Nur in persönlich betreuten Beständen dürfen in einem festgesetzten Rahmen Tierarzneimittel an Tierhalter abgegeben werden. Eine ausführliche Information des Tierhalters über Anwendung und Absetzfristen von seiten des verantwortlichen Tierarztes sind unabdingbar.

Die Tierhalter sind im Hinblick auf die Qualitätssicherung anzuhalten, ein Behandlungsjournal zu führen.

Trotz den langjährigen Bemühungen der GST bestehen im Bereich der Arzneimittelanwendungen Schwachstellen (Gesetzeslücken, mangelnde Überwachung, zu geringes Strafmass), die sofort anzugehen und auszumerzen sind.

Gesetzliches

«Gesetzliche Regelungen über den Umgang mit TAM¹⁰»

Im Interesse der öffentlichen Gesundheit bestehen gesetzliche Regelungen über den Umgang mit Tierarzneimitteln. Der Tierarzt als Medizinalperson spielt eine zentrale Rolle beim Vollzug dieser Regelungen.

Die geltenden Vorschriften auferlegen dem Tierarzt nicht nur Pflichten, sondern verschaffen ihm auch erhebliche Rechte, wie das Selbstdispensierrecht und die Rezeptbefugnis. Der Tierarzt hat dies durch verantwortungsvolles Handeln zu rechtfertigen.

Die gesetzlichen Regelungen über den Umgang mit Tierarzneimitteln finden wir insbesondere in den Erlassen über das Gesundheitswesen, die Heilmittel, die Betäubungsmittel, die Gifte, die immunbiologischen Erzeugnisse, die Lebensmittel und die Futtermittel.

Die schweizerischen Verhältnisse sind durch die verschiedenen Zuständigkeiten (Kanton, IKV/IKS, Bund usw.) kompliziert. Die zu beachtenden Vorschriften sind in den verschiedensten Erlassen zu suchen.

Kantonales Heilmittelrecht¹¹

Das Heilmittelrecht ist wie das Gesundheitswesen grundsätzlich kantonal geregelt. Das kantonale Gesundheitsgesetz dient als gesetzliche Grundlage. Jeder Kanton verfügt über ein eigenes Gesundheitsgesetz. Die Vorschriften über die Arzneimittel stimmen interkantonal weitgehend überein.

Jeder Tierarzt soll sich die in seinem Kanton geltenden kantonalen Erlasse (Gesundheitsgesetz, Heilmittelverordnung, Verordnung über die Medizinalpersonen usw.) beschaffen. Er hat sich bei der Ausübung des tierärztlichen Berufes daran zu halten.

Gesundheitsgesetz

Als *Heilmittel* gelten die Arzneimittel einschliesslich der pharmazeutischen Spezialitäten.

Der Verkehr mit Heilmitteln untersteht der staatlichen Kontrolle.

Für die Bezeichnung, Darstellung, Zubereitung, Beschaffenheit, Prüfung, Aufbewahrung, Abgabe, Verkaufsabgrenzung und Anpreisung der Heilmittel gelten die Vorschriften der Schweizerischen Pharmakopöe und die der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel (IKV) sowie des Regulativs über die Ausführung der Interkantonalen Vereinbarung (IKS-Regulativ).

Tierärzte gehören wie Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zu den *Medizinalpersonen*.

Selbstdispensierrecht: Der Tierarzt mit Praxisausübungsbewilligung darf mit besonderer Bewilligung eine *Privatapotheke* führen. *Die Abgabe von Heilmitteln ist lediglich für den eigenen Praxisbedarf gestattet. Der Handverkauf¹² oder die Belieferung von Wiederverkäufern* ist nicht erlaubt.

Rezeptbefugnis: Tierärzte dürfen Arzneimittel aus einer öffentlichen Apotheke verschreiben und sinngemäss auch Medizinalfutter aus einem bewilligten Betrieb.

IKS-Registrierung: Grundsätzlich dürfen nur IKS-registrierte Tierarzneimittel verwendet werden.

Das Gesundheitsdepartement und die Vollzugsinstanzen sind befugt, Kontrollen vorzunehmen und Beschlagnahmungen zu verfügen. Zuwiderhandlungen gegen das Gesundheitsgesetz und die Vollzugserlasse werden mit Haft oder Busse bestraft.

¹⁰ Seminarunterlagen können bei der GST angefordert werden

¹¹ Regelungen des Kantons Luzern

¹² Unter Handverkauf ist beispielsweise die Abgabe rezeptpflichtiger Arzneimittel zu verstehen ohne tierärztliche Diagnose und ohne Kontrolle der Behandlung.

Heilmittelverordnung

Die Vorschriften über die Arzneimittel gelten sinngemäss auch für den Verkehr mit Tierarzneimitteln.

Medizinalfutter und Medizinalkonzentrate gelten als Tierarzneimittel. Wer Medizinalkonzentrate oder Medizinalfutter herstellt oder vertreibt, bedarf einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes.

Der Tierarzt darf Rezepte nur für von ihm untersuchte Tiere und von ihm betreute Bestände ausstellen. Also ist grundsätzlich vor jedem Rezeptieren ein Betriebsbesuch erforderlich. Es ist das Rezeptformular der GST zu verwenden. Von jedem Rezept ist jeweils eine Kopie dem für den Tierbestand zuständigen Kantonstierarzt zuzustellen.

Der Tierhalter darf ohne tierärztliche Verordnung kein rezeptpflichtiges Arzneimittel beziehen, lagern oder anwenden.

Wer *Tierarzneimittel herstellt* oder mit solchen *Grosshandel treibt*, hat bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und bedarf einer Bewilligung des Gesundheitsdepartementes. Hersteller und Grosshändler dürfen rezeptpflichtige Tierarzneimittel nur abgeben an Firmen und Personen, die befugt sind, sie weiter abzugeben oder berufsmässig anzuwenden (d. h. Tierärzte). Nicht zulässig ist die direkte Abgabe an Tierhalter, auch nicht gegen tierärztliches Rezept.

Für die Abgabe von Tierarzneimitteln im *Detailhandel*, d. h. Abgabe an Tierhalter, ist zu beachten, dass Tierarzneimittel nur gemäss den von der IKS bestimmten Verkaufsarten an Tierhalter abgegeben werden dürfen.

Verordnung über die Medizinalpersonen

Eng verbunden mit der Heilmittelverordnung ist die Verordnung über die Medizinalpersonen, zu denen auch der Tierarzt gehört. Die Medizinalpersonen haben jedem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken. Bei Verdacht auf Missbrauch sind die Verordnung und die Abgabe zu verweigern.

Die Abgabe von Tierarzneimitteln darf nur auf Anweisung und unter Aufsicht des Tierarztes erfolgen. Die Art und Menge der abgegebenen Arzneimittel sind fortlaufend aufzuzeichnen mit den relevanten Daten. Diese Aufzeichnungen sind zehn Jahre aufzubewahren.

Voraussetzungen für eine *Privatapotheke* sind:

- abschliessbare Räume oder Kästen zur Aufbewahrung von Arzneimitteln, zu denen die Klienten keinen Zugang haben
- für nur gekühlt haltbare Arzneimittel ein Kühlschrank (die Temperatur muss im Bereich von 2–8°C liegen)
- Einrichtungen, in denen Betäubungsmittel gesondert und unter Verschluss aufbewahrt werden können.

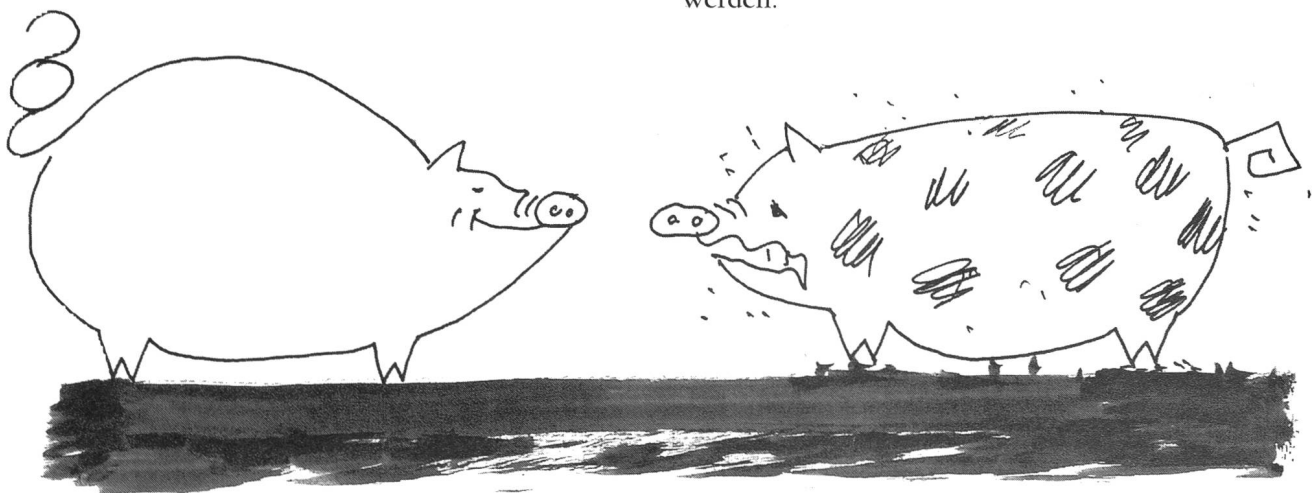
Die Bewilligung für das Führen einer tierärztlichen Privatapotheke berechtigt den Tierarzt nicht, Arzneimittel selber herzustellen. Die Herstellung ist pharmazeutischen Betrieben mit besonderer Bewilligung und öffentlichen Apotheken vorbehalten (diese unterstehen den IKS-Vorschriften).

Nicht definiert ist die *Magistralrezeptur*. Für einen *besonderen konkreten Fall*, für den kein geeignetes Arzneimittel verfügbar ist, darf jedoch der Tierarzt ein Magistralrezept ausstellen. *Magistral rezeptierte Arzneimittel darf der Tierarzt nicht im voraus herstellen lassen.*

Interkantonale Regelungen

Im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel wird die *Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS)* betrieben. Die Interkantonale Vereinigung bezweckt, die Kontrolle der in der Human- und Veterinärmedizin verwendeten Heilmittel zu vereinfachen, zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Im *IKS-Regulativ* werden Begriffe wie Heilmittel, Arzneimittel, pharmazeutische Spezialitäten, Hausspezialitäten, Heilvorrichtungen, Publikumsreklame, Fachreklame, unzulässige Reklame, Herstellung und Grosshandel definiert. Das Regulativ regelt die Aufgaben der IKS, die Meldepflicht der Kantone an die IKS und das Registrierungsverfahren für die registrierungspflichtigen Heilmittel.

Mit dem neuen Eidgenössischen Heilmittelgesetz soll die IKS durch ein eidgenössisches Heilmittelinstitut ersetzt werden.



Einige Definitionen

Arzneimittel sind Stoffe und Stoffgemische, die zur Erkennung, Verhütung und Behandlung von Krankheiten oder sonst im Hinblick auf eine medizinische Verwendung zur Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind.


Pharmazeutische Spezialitäten sind im voraus hergestellte Arzneimittel mit besonderer Bezeichnung (Marke, Phantasie-name) oder in besonderer Aufmachung (z. B. hinsichtlich Verpackung, medizinischen Angaben, Gebrauchsanweisung usw.).

Den pharmazeutischen Spezialitäten werden gleichgestellt einfache oder zusammengesetzte Arzneimittel, die in verwendungsfertiger Form an Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte geliefert werden.

Hausspezialitäten sind pharmazeutische Spezialitäten, die der Inhaber einer Apotheke nach seiner eigenen Formel herstellt oder herstellen lässt und die er nur in seinen Verkaufsräumen abgibt. Sie sind dem Gesundheitsdepartement zu melden, jedoch nicht IKS-registrierungspflichtig. Tierärztliche Privatapotheken dürfen keine Hausspezialitäten führen.

Unter **Herstellung** eines Arzneimittels sind sämtliche Arbeitsprozesse und Arbeitsvorgänge zu verstehen, die von den Ausgangsstoffen zu Zwischenprodukten oder direkt zum Endprodukt führen und das Lagern, die Arzneiformung, das Um- und Abfüllen, Etikettieren oder Verpacken einschliessen.

Unter **Grosshandel** ist die Vermittlung von Arzneimitteln an Firmen und Personen zu verstehen, die ermächtigt sind, diese zu lagern, weiter abzugeben oder berufsmässig anzuwenden.

| | | |
|---|--|---|
| Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte (GST) | |  |
| Rezept für Medizinalfutter | | Nr. 000000 |
| Medizinalfutter-Richtlinien IKS, Ziff. 15, vom 19.5.1988 | | |
| 1. Medizinalkonzentrat | | |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lieferung via Tierarzt / <input type="checkbox"/> Lieferung via Futtermühle | | |
| - Bezeichnung | Medivet Poly 500 | IKS-Nr. 55144 |
| - verordnete Menge | 2,5 kg | entspricht 5 kg/Tonne Futter |
| 2. Futtermittel | | |
| - Art / Typ | Einstell / Jager / Mehl | |
| - Menge | 500 kg | |
| 3. Tiere | | |
| - Tierart | <input type="checkbox"/> Kälber <input type="checkbox"/> Rinder <input checked="" type="checkbox"/> Ferkel <input type="checkbox"/> Mastschweine | |
| | <input type="checkbox"/> andere _____ | |
| - Anzahl Tiere | 48 Stück | Ø Gewicht/Tier 20 kg |
| 4. Gebrauchsanweisung | | |
| | <input type="checkbox"/> Ergänzungsfutter | |
| - Anwendung | <input checked="" type="checkbox"/> Alleinfutter | entspricht 1 kg/Tier/Tag |
| - Behandlungsdauer | 8 Tage | - Absetzfrist 7 Tage |
| - Besonderes: | Wasser vorsetzen | |
| 5. Tierhalter | | |
| Name | Fritz Muster | |
| Adresse | Feldhof | |
| PLZ/Ort | 0000 / Musterlingen | |
| 6. Lieferant | | |
| Name/Firma | Futtermischer AG | |
| Adresse | Zentralstrasse | |
| PLZ/Ort | 0000 / Kleindorf | |
| Ort und Datum | Stempel und Unterschrift des Bestandestierarztes | |
| Hohenrain, 2.2.99 | Dr. Werner Koch Tierärztliche Praxis 6276 Hohenrain  | |
| <small>Original Rosa Kopie Gelbe Kopie</small> | <small>geht an Lieferant (2 Jahre aufbewahren) dem für den Tierbestand zuständigen Kantonstierarzt senden bleibt beim Tierarzt (2 Jahre aufbewahren)</small> | |

Rezeptformular

Das Rezeptformular der GST wurde von der IKS als verbindlich erklärt und muss bei der Verordnung von Arzneimitteln, die zu Medizinalfutter vermischt werden sollen, ausgestellt werden. Diese Rezepturen sind der kantonalen Behörde zu melden.

Es wird allerdings schon im Bericht der Geschäftsprüfungskommission vom 11. April 1990 festgehalten, dass «das Instrument Rezeptformular freilich nur so gut ist, wie die Kontrollen, die von den Kantonstierärzten durchgeführt werden können».

Das Problem

TAM und die Standesordnung

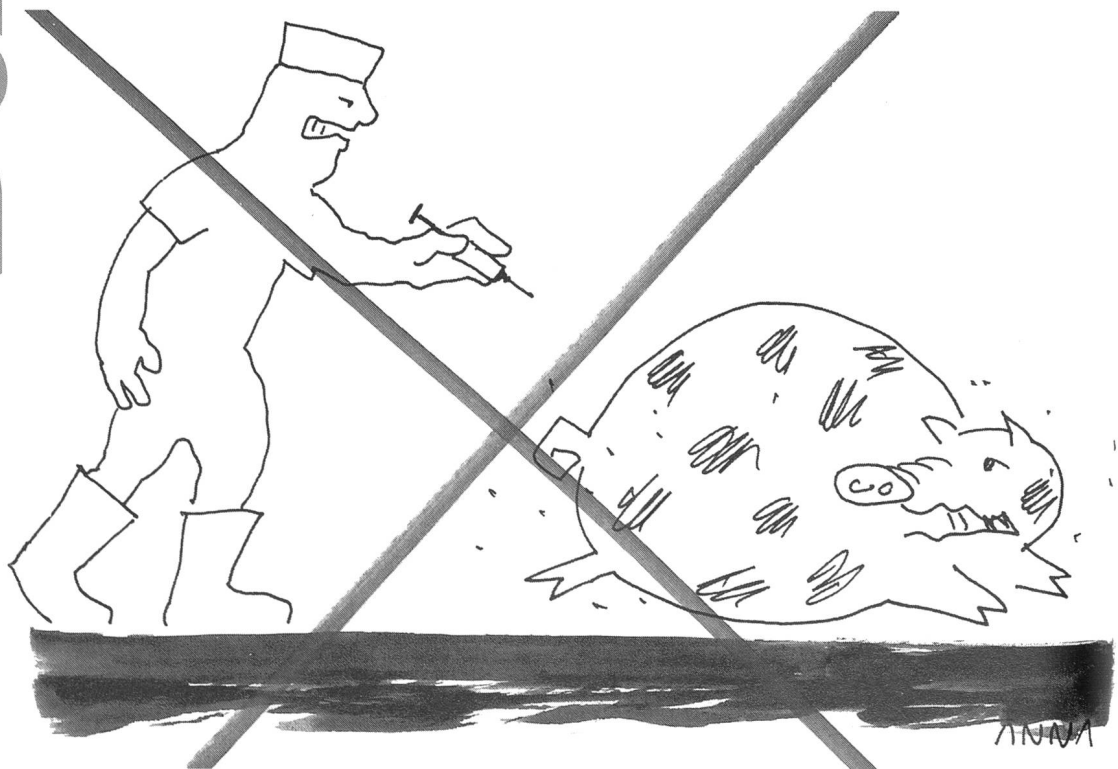
Die Standesordnung der GST und die Ausführungsbestimmungen zur Standesordnung der GST regeln das standespolitisch korrekte Verhalten des Tierarztes beim Umgang mit Tierarzneimitteln.

Standesordnung

Artikel 7: Beim Verordnen, Abgeben und Anwenden von Arzneimitteln sind die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung zu beachten. Aus fachlichen, qualitätssichernden und standespolitischen Überlegungen ist jedem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken. Die Abgabe und Anwendung von Tierarzneimitteln sind restriktiv zu handhaben. Es ist verboten, Heilmittel öffentlich anzupreisen oder gewerbsmässig über den Bedarf der eigenen Praxis hinaus zu vertreiben.

Ausführungsbestimmungen zur Standesordnung

Artikel 6 & 7: Rezeptpflichtige Arzneimittel und Medizinalfutter zur therapeutischen und prophylaktischen Anwendung dürfen ausschliesslich *für Patienten oder in persönlich betreuten Betrieben* abgegeben oder verschrieben werden. Dabei wird vorausgesetzt, dass Erkrankungen oder Bestandesprobleme dem Tierarzt bekannt sind, untersucht und diagnostiziert wurden. Es dürfen nur für den Behandlungsfall benötigte Mengen oder spezifisch für den Tierbestand beschränkte Mengen abgegeben werden. Die Abgabe setzt ein ausgewiesenes Vertrauensverhältnis zwischen Tierbesitzer und Tierarzt voraus. Informationen an den Tierhalter über Anwendung und Absetzfristen von seiten des Tierarztes sind unabdingbar. Für jeden Betrieb ist grundsätzlich ein *Behandlungsjournal* mit allen relevanten Daten zu führen.



Das Problem

Korrektter Einsatz von Tierarzneimitteln

Die GST unterstützt und fördert den korrekten Umgang mit TAM und ist bestrebt, Missbräuche zu verhindern durch Fortbildung ihrer Mitglieder und Information der Partner in der tierischen Produktion.

Die GST setzt sich dafür ein, dass ihre Mitglieder, welche Bestände betreuen, alle notwendigen TAM mit entsprechender Anleitung aus ihrer eigenen tierärztlichen Privatapotheke abgeben und dabei die untenstehenden Grundsätze beachten. So wird Missbrauch erschwert (Nachvollziehbarkeit, QS).

Die GST gibt für die Abgabe von TAM Kalkulationsempfehlungen ab, welche Administration, Lager- und Kapitalkosten sowie den Aufwand für den fachkompetenten Umgang berücksichtigen. Im Medikamentenverkaufspreis nicht inbegriffen sind Beratung, Diagnostik und Überwachung des Einsatzes. Zudem gehört zur Abgabe rezeptpflichtiger TAM immer eine unmissverständliche Anwendungsanleitung.

Medikamente vom Tierarzt

Um die Transparenz zu verbessern, werden möglichst alle Medikamente aus der Privatapotheke des Tierarztes geliefert, und auch die Rechnungsstellung für Medizinalfutter erfolgt immer direkt durch den Tierarzt.

Vermehrte Beratung ist nötig

Vor Ort ist heute eine vermehrte Beratung betreffend flankierender, präventiver Massnahmen notwendig (Verbesserung der Haltungsbedingungen und Hygiene/Abbau der Tierdichte/Anpassung der Fütterungsintensität/Korrektur von Handelsusanzen). Dieser Beratungsaufwand ist mit den Tarifen nicht abgedeckt und soll zusätzlich verrechnet werden. Aus standespolitischen und ethischen Überlegungen hat jeder Tierarzt den Auftrag, den Tierhalter auf Verbesserungen hinzuweisen und TAM gezielt und zurückhaltend einzusetzen.

Grundsätze

Jedes GST-Mitglied richtet sich nach den in den Broschüren «Korrektter Umgang mit Tierarzneimitteln» aufgestellten Richtlinien.

Insbesondere gilt:

- Diagnosestellung vor jedem Einsatz/zeitlich limitierter Einsatz
- Kontrolle des Behandlungserfolges
- Nur nach Erfolgskontrolle ist evtl. ein weiterer oder anderer Einsatz angezeigt
- Beachtung der und Hinweis auf die Absetzfristen
- Hinweis auf die Aufzeichnungspflicht und Visierung des Behandlungsjournals

Das Problem

TAM – ein wegweisendes Urteil

Tatbestand

Gewerbsmässige Abgabe von nicht IKS registrierten TAM durch einen Tierarzt im Kanton St.Gallen. Es handelte sich um ein Injektionspräparat «CTP» (Chloramphenicol-Tylosin-Prednisolon) und um «OTC Plus» (eine Mischung zweier registrierter Medizinalkonzentrate zu einem neuen, nicht registrierten Medizinalkonzentrat).

Verteidigung

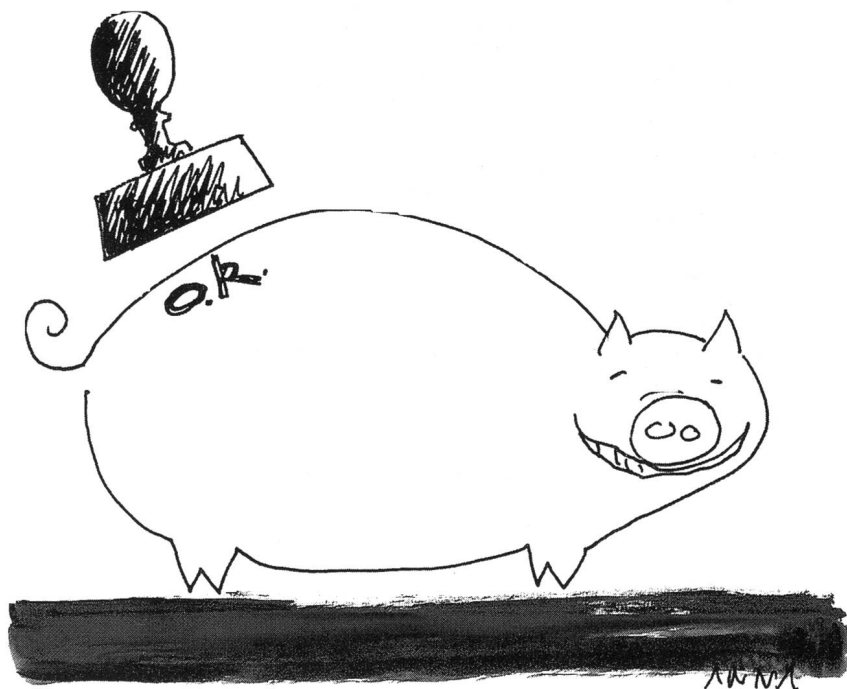
Der Beklagte machte geltend, er hätte als Tierarzt das Recht, TAM herstellen zu lassen und zu vertreiben. Im übrigen handle es sich um Hausspezialitäten, die (gestützt auf althergebrachte Gewohnheiten bzw. das Recht zur Magistralrezeptur) nicht der Registrierungspflicht unterlägen. Im weiteren führte er an, es seien andere ähnliche Fälle toleriert worden.



Urteil

Das Kantonsgericht St. Gallen hat den Tierarzt wegen mehrfacher Widerhandlung gegen das Gesundheitsgesetz für schuldig befunden und ihn zu einer bedingten Haftstrafe von einem Monat sowie zu einer Busse verurteilt und ihn unter Anwendung des sog. Bruttoprinzipes zur Ablieferung eines Betrages von Fr. 695 780.- verpflichtet.

Das Bundesgericht folgte dem Strafantrag des sanktgallischen Kantonsgerichtes, erachtete aber die Höhe der festgelegten Ersatzforderung als unverhältnismässig. Das Kantonsgericht hat in der Folge diesen Betrag auf Fr. 250 000.- reduziert.



Wichtiger Entscheid

Im Urteil des sanktgallischen Kantonsgerichtes sind folgende Aussagen für uns Tierärzte von Bedeutung:

- Zurzeit stützen sich Ahndung und Strafen auf kantonales Recht. (Erst das neue eidgenössische Heilmittelgesetz legt in allen Kantonen gleiche Massstäbe fest.) (s. S. 156) Dennoch ist das Urteil richtungsweisend.
- Ein Verstoß im Umgang mit TAM gefährdet die öffentliche Gesundheit. Das verletzte Rechtsgut ist die öffentliche Gesundheit.
- Ein Tierarzt übt eine bewilligungspflichtige Tätigkeit aus. Dies bedingt, dass er über entsprechende Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen muss und sich ständig nach den geltenden Vorschriften zu orientieren hat.
- Ein Tierarzt darf nur IKS-registrierte TAM abgeben. Ebenso dürfen nur IKS-registrierte Medizinalkonzentrate dem Futter beigemischt werden. (Kantons-tierärzte sind bei der Kontrolle, der ihnen zugestellten Rezepte vermehrt gefordert).
- Es besteht weder eine gesetzliche noch eine gewohnheitsrechtliche Grundlage, wonach ein Tierarzt berechtigt wäre, nach seinem Rezept nicht-IKS-registrierte Medikamente in grösseren Mengen herstellen zu lassen und diese an zahlreiche Tierhalter weiter zu veräussern.
- Eine Magistralrezeptur ist eine Anweisung zur individuellen Arzneimittelherstellung an eine Apotheke, sinngemäss für einen Fall.
- Der Umstand, dass ein Tierarzt eine Privatapotheke führen darf, qualifiziert ihn rechtlich noch nicht als Apotheker. Hausspezialitäten dürfen ausschliesslich nur von Apothekern hergestellt werden. (Im Kanton St. Gallen sind Hausspezialitäten meldepflichtig.)
- Das Vereinigen von verschiedenen Arzneistoffen in einem einzigen Produkt kann zu Interaktionen, Kontraindikationen und einer veränderten Haltbarkeit führen. Die Mischung von zwei Einzelkomponenten ergibt ein neues Medikament, das seinerseits bewilligungspflichtig ist.
- Der Grundsatz der Verwendung von IKS-registrierten Mitteln könnte leicht umgangen werden, wenn Kombinationen von registrierten Medizinalkonzentraten über den Einzelfall hinaus ganz allgemein und in grossen Mengen produziert und abgegeben werden dürften.

Die Botschaft

gsundi Tier – gsundi Choscht – gsundi Lüt Botschaft «Tiergesundheit»

AML-Ausstieg – Antibiotikaresistenz – Tierarzneimittelmissbrauch – weisses oder rotes Kalbfleisch – Rinderwahnsinn – Kastenstände – Kuhtrainer – Muni in Ketten – Fleischkonsumrückgang – Vertrauensverlust: alles Schlagworte mit hohem Bezug zur Tiergesundheit.

Ausgangslage

Die Bedeutung einer integralen und intakten Tiergesundheit ist unbestritten.

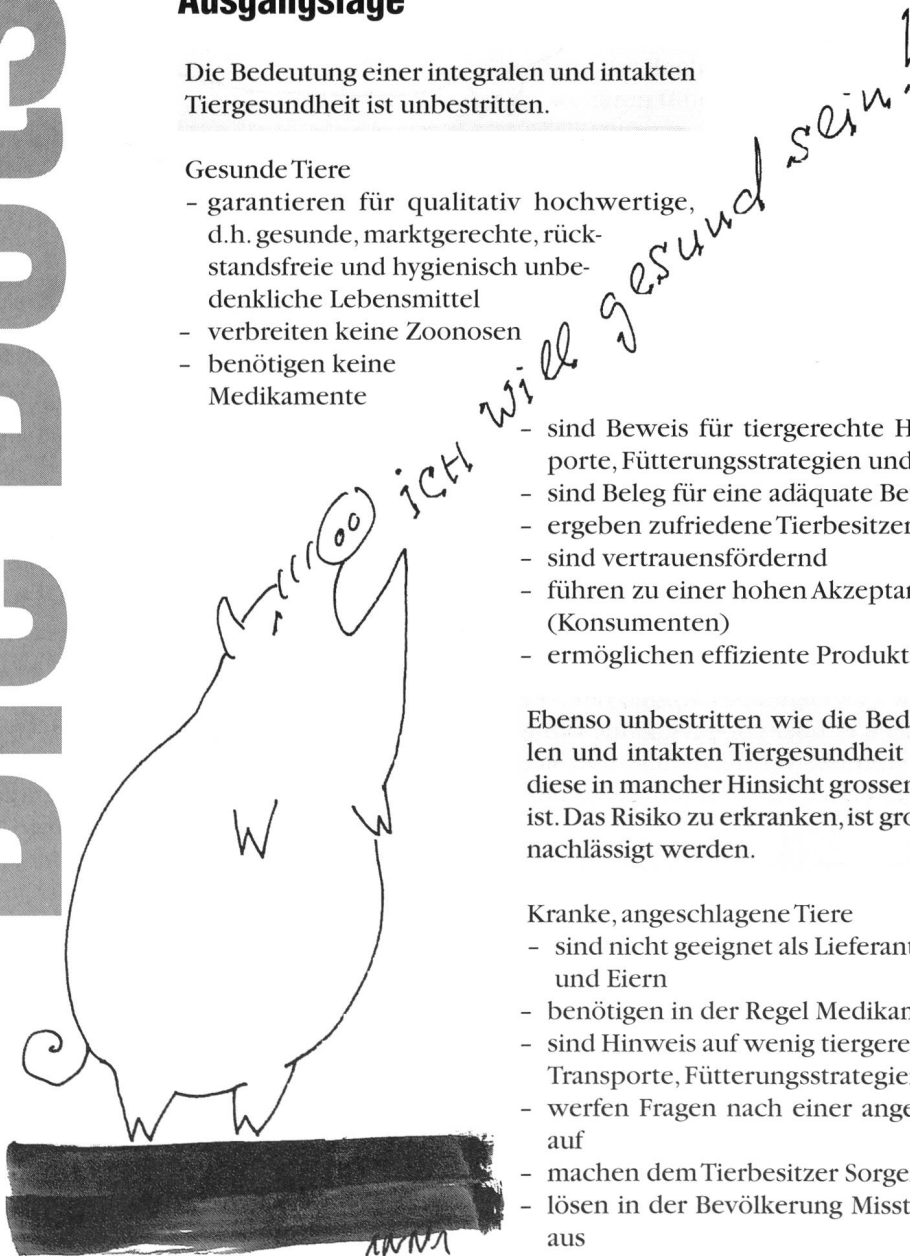
Gesunde Tiere

- garantieren für qualitativ hochwertige, d.h. gesunde, marktgerechte, rückstandsfreie und hygienisch unbedenkliche Lebensmittel
- verbreiten keine Zoonosen
- benötigen keine Medikamente
- sind Beweis für tiergerechte Haltungsformen, Transporte, Fütterungsstrategien und Zuchtziele
- sind Beleg für eine adäquate Betreuung
- ergeben zufriedene Tierbesitzer
- sind vertrauensfördernd
- führen zu einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung (Konsumenten)
- ermöglichen effiziente Produktionsformen

Ebenso unbestritten wie die Bedeutung einer integralen und intakten Tiergesundheit ist die Tatsache, dass diese in mancher Hinsicht grossen Gefahren ausgesetzt ist. Das Risiko zu erkranken, ist gross und darf nicht vernachlässigt werden.

Kranke, angeschlagene Tiere

- sind nicht geeignet als Lieferanten von Milch, Fleisch und Eiern
- benötigen in der Regel Medikamente
- sind Hinweis auf wenig tiergerechte Haltungsformen, Transporte, Fütterungsstrategien und Zuchtziele
- werfen Fragen nach einer angemessenen Betreuung auf
- machen dem Tierbesitzer Sorgen
- lösen in der Bevölkerung Misstrauen und Empörung aus
- sind nicht effizient



Aus diesen Gründen kommt dem gesamten Bereich der Tiergesundheit eine zentrale Bedeutung zu. Dies sowohl aus ethischen als auch wirtschaftlichen Gründen. Es ist alles zu unternehmen, **um die Tiergesundheit zu erhalten, zu fördern und wiederherzustellen.**

Der Ausweis «Tiergesundheit» ist gleichzeitig ein unabdingbarer Teil der Qualitätssicherung.

Massnahmen

Sowohl Betriebe mit hohen Leistungsanforderungen als auch Betriebe mit durchschnittlichen Erwartungen verlangen zur Erhaltung und Förderung der Tiergesundheit eine intensive und anders als bisher ausgerichtete Betreuung.

Diese Ausrichtung umfasst

- Prävention in der ganzen Population
- Prävention auf Bestandesebene unter Einbezug von Haltung, Fütterung und Zucht statt kurative Feuerwehrrübungen am bereits offensichtlich kranken Einzeltier
- Früherkennung von Erkrankungen durch gezielte Datenerfassung (Ausweis, Managementhilfe) und regelmässige Untersuchungen zur Vermeidung von wirtschaftlichen Verlusten
- Wissenschaftlich abgestützte Suche nach Fehlerquellen und deren Eliminierung statt Symptombekämpfung
- Miteinbezug belegbarer Erkenntnisse alternativmedizinischer Heilmethoden

- Machbare, nutzbare und nachvollziehbare Dokumentation und Offenlegung statt wenig konsumentenfreundlicher Betriebsdatenschutz
- Prozessorientierte Produktionsüberwachung statt Kontrolle des Endproduktes

Umsetzung

Die Umsetzung erfolgt **gemeinsam** und auf **verschiedenen Ebenen.**

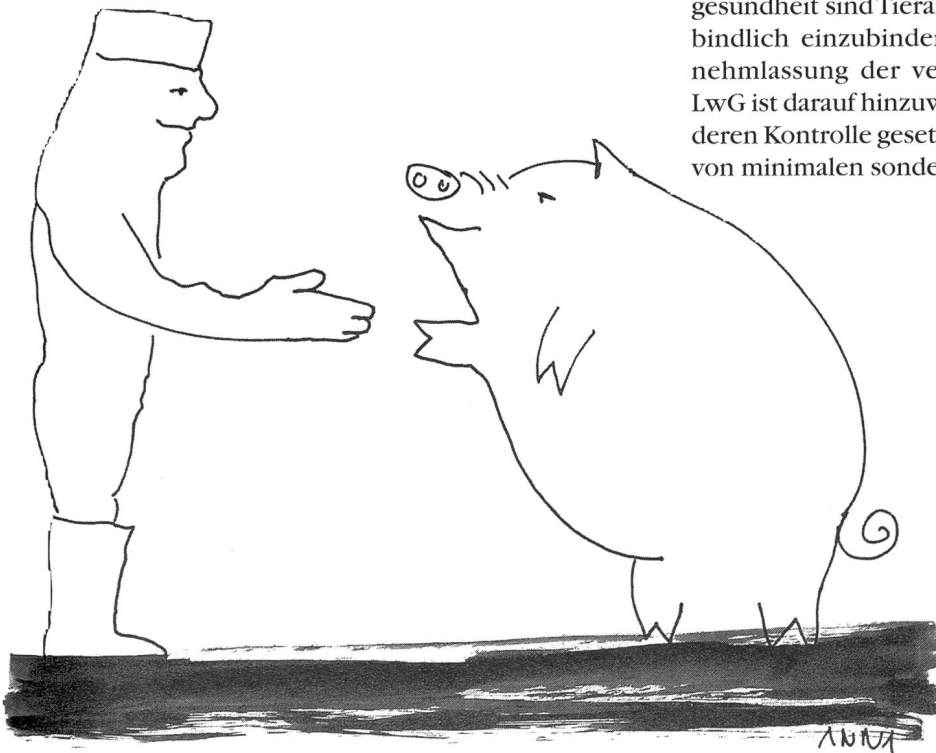
Nur wenn ProduzentInnen, an der Produktion direkt betroffene PartnerInnen, z.B. die TierärztInnen, die ZulieferInnen und die AbnehmerInnen **gemeinsam** die Tiergesundheit und die dafür nötigen Massnahmen ins Zentrum stellen, d.h. die Tiergesundheit in den täglichen Arbeitsablauf als Selbstverständlichkeit einbinden, kann das Ziel «gesunde Tiere» erreicht werden. Dabei ist es wichtig, dass nichtveterinärmedizinisch geschulte Personen veterinärmedizinisches Denken als wegweisend akzeptieren und überzeugt umsetzen.

Die verschiedenen Ebenen ergeben sich durch die gesetzlichen Grundlagen, die mentale Einstellung aller am Produktionsprozess beteiligten PartnerInnen, insbesondere der ProduzentInnen selbst, und schliesslich durch das finanzielle bzw. wirtschaftliche Umfeld.

Gesetzliche Grundlagen

Bereits bestehende Gesetze und Verordnungen sind zeitgerecht und ohne Kompromisse zu vollziehen. Die dafür verantwortlichen Stellen und Behörden sind mit Nachdruck darauf hinzuweisen. Im Hinblick auf die Tiergesundheit sind TierärztInnen in die Verantwortung verbindlich einzubinden. Im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung der verschiedenen Verordnungen zum LwG ist darauf hinzuwirken, dass die Tiergesundheit und deren Kontrolle gesetzlich verankert wird - nicht im Sinn von minimalen sondern von optimalen Lösungen.

Stichworte: Zentrale Datenbank, AML-Verbot, Behandlungsjournal (Aufzeichnungspflicht von Antibiotika), Tierarzneimittelflusskontrolle, Herkunftsidifikation, Gesundheitspass, Bestandes (Vertrauens-/Hof-)tierärztIn, KontrolltierärztIn, Kontrollen und Sanktionen.



Mentale Überzeugung

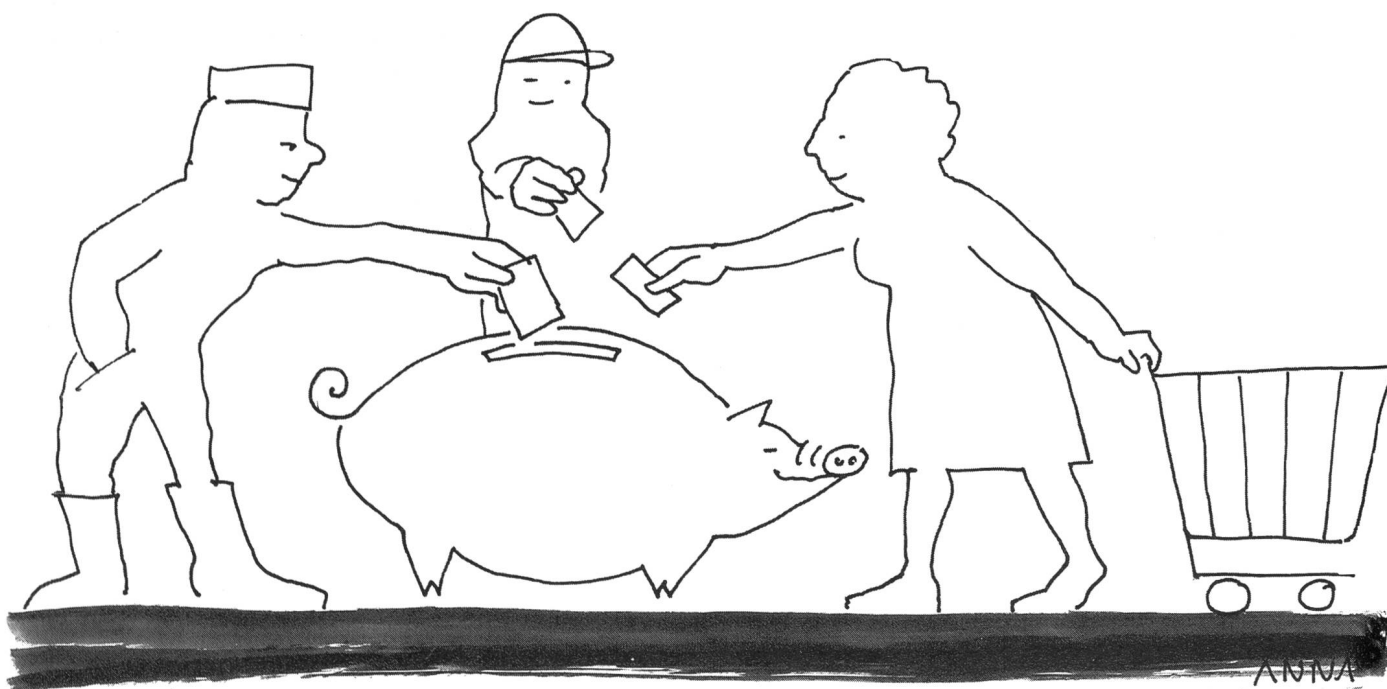
Die Botschaft Tiergesundheit ist so zu vermitteln, dass die Mehrzahl der ProduzentInnen und der mit der Produktion betroffenen PartnerInnen aus Überzeugung freiwillig bereit und motiviert ist, die Vorgaben umzusetzen und zugunsten der Tiergesundheit in Selbstverantwortung zu arbeiten. Dazu gehört auch die Bereitschaft, für die Tiergesundheit finanzielle Mittel bereit zu stellen. In welchem Mass allenfalls Anreizstrategien einzusetzen sind, ist zu überprüfen. Hier kann und muss der Markt helfen.

Stichworte: Kommunikationskonzept, Motivation, Aufwand und Ertrag im Gleichgewicht, Druck von aussen (Markt, Gesetz), Leistung Tiergesundheit belohnen (Anreizstrategie).

Finanzen

Dass die Umsetzung «gsundi Tier – gsundi Choscht – gsundi Lüt» Kosten verursacht, ist unbetritten. Nicht nur der amtliche, sondern auch der selbstverantwortete Vollzug verursacht Kosten. Dieser Aufwand ist einerseits durch die ProduzentInnen (Investition Tiergesundheit) und andererseits durch den Staat (amtlicher Vollzug, öffentliches Interesse) und die KonsumentInnen zu tragen. Ernsthaft zu überprüfen ist zudem eine Umverteilung der Zahlungen des Bundes an die Landwirtschaft im Sinn von Leistungsaufträgen zugunsten der Tiergesundheit. Zur Zeit betragen diese lediglich 0.009% aller staatlichen Zahlungen an die Landwirtschaft.

Stichworte: Investition Tiergesundheit, Vollzug intensivieren, Umverteilung staatlicher Zuwendungen, Kosten-Nutzen-Analyse, z.B. fünffacher Return on invest, d.h. für einen in die Tiergesundheit investierten Franken erhält man 5 Franken zurück.



Beteiligte Partner

- **BVET als Opinionleader und KantonstierärztInnen**, verantwortlich für den gesetzlichen Vollzug
- **ProduzentInnen**, vertreten durch den SBV
- **Direkte PartnerInnen der ProduzentInnen**
 - a) **Betreuung**
 - Bestandes (Hof/Vertrauens)tierärztInnen, vertreten durch die GST
 - b) **Beratung**
 - Gesundheitsdienste (SGD, BGKW, RGD)
 - MIBD, LBL / SRVA / Landw. Schulen
 - Zuchtverbände, Besamungsstationen
 - private Berater (Futtermittelindustrie)

- c) **Kontrollen**
 - BLW, BVET, Kantone
 - MIBD, Label-Programme
- **Abnehmer, Vermarkter**

Vom Vorstand der GST genehmigt am 10. Dezember 1998.

Der Weg

AML-Verzicht – Flankierende Massnahmen

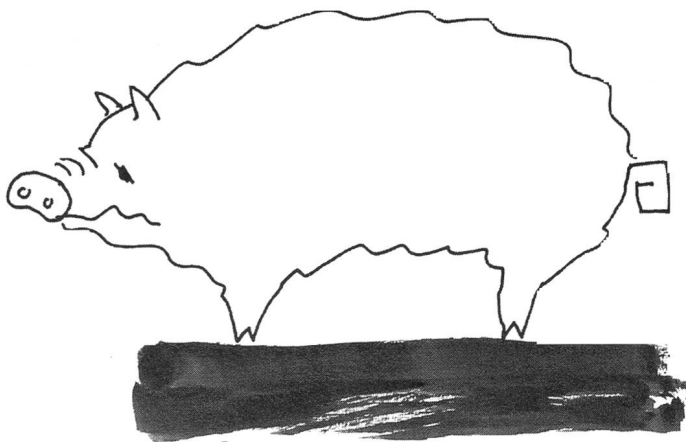
Auftrag

Erarbeiten eines «Kataloges von flankierenden Massnahmen», um ohne AML die Tiergesundheit und damit die Produktivität der Tierproduktion zu erhalten. Gleichzeitig sollen Medikamente nur wo nötig und fachlich korrekt sowie gesetzeskonform angewendet werden. Aus dem Katalog lässt sich der Handlungsbedarf ableiten und zuteilen (Politik, Administration, Beratung, Forschung).

Schlussfolgerungen

Nur gesunde Nutztiere erbringen optimale Leistungen und sind damit wirtschaftlich. In unserer Tierhaltung mit vielen Jungtieren sind bakterielle Infektionen die häufigsten Störfaktoren. Diese gering zu halten bzw. sie zu vermeiden, ist das vordringliche Ziel jeder Tierhaltung.

AML boten bisher als Nebennutzen eine gewisse Sicherheit gegen Infektionskrankheiten. Bei Bedarf wurden grosszügig TAM eingesetzt. Das AML-Verbot und die Aufzeichnungspflicht wollen den Antibiotika-Einsatz in der Tierproduktion einerseits reduzieren und andererseits transparenter machen. Deshalb gilt es heute vermehrt, echte Prophylaxe zu betreiben, indem erstens die Voraussetzungen für eine ungestörte Gesundheit optimiert werden und zweitens auf all jene Hilfen zurückgegriffen wird, die keinen oder weniger Medikamenteneinsatz verlangen. Dazu gehört nicht zuletzt auch eine verbesserte Aus-, Weiter- und Fortbildung der Tierärztinnen und Tierärzte in komplementärmedizinischen Methoden.

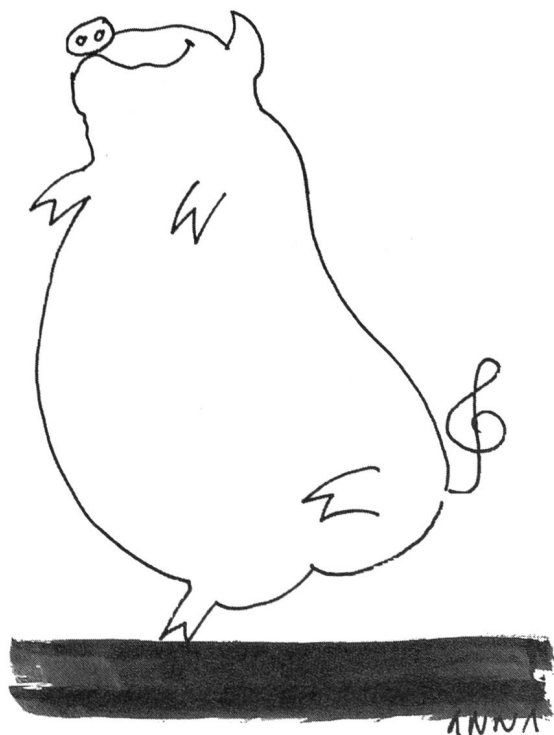


Konsumenten fordern mit Recht einwandfreie Lebensmittel von gesunden Tieren. Gesundheit ist aber auch bei Tieren kein stabiler Wert. Sie muss auf Betriebsebene ständig überwacht, gefördert und gepflegt werden, denn sie ist immer wieder wechselnden Belastungen ausgesetzt. Hauptaufgabe nebst optimaler Haltung, Fütterung und Pflege ist die Beobachtung der Tiere. Nur wer Störungen rechtzeitig entdeckt und erkennt, kann erfolgreich intervenieren. Die flankierenden Massnahmen sollen mithelfen, die Tiergesundheit zu verbessern, Gesundheitsstörungen und damit wirtschaftliche Verluste zu vermeiden, und gleichzeitig sollen sie den Medikamentenverbrauch beträchtlich senken.

¹³Arbeitsgruppe Tiergesundheit; Bericht wurde erstellt im Frühling 1998 und ist erhältlich bei der Geschäftsstelle der GST.

Zielvorgaben

- Gesundheit erhalten
- Wohlbefinden nicht beeinträchtigen
- kein erhöhter Medikamenteneinsatz als Reaktion auf das AML-Verbot
- kein illegaler Antibiotikaeinsatz, korrekter Umgang mit TAM
- kein unterdosierter Langzeiteinsatz
- keine unkontrollierten und unerwünschten Alternativsubstanzen
- keine wesentlichen Nachteile und Einschränkungen für die Produzenten (Wirtschaftlichkeit)



Schwerpunkte

Als besonders wichtige Stützen der flankierenden Massnahmen sind hervorzuheben:

Gesundheitspass

Begleitdokument laut Tierseuchenverordnung (TSV) mit gesundheitsrelevanten Daten

Dokumentation verbessern

Individuelle Identifikation ist Grundlage jeder Aufzeichnung

Aufzeichnungshilfen für den Tierhalter entwickeln, welche die Grunddaten der Produktion erfassen und als Stütze des Betriebsmanagements und der Bestandesbetreuung dienen können

Behandlungsjournal und Inventarliste als Managementhilfe zur Förderung der Tiergesundheit

Anreizstrategie des Marktes

Ein besserer Gesundheitsstatus bzw. belegte Gesundheitsdaten (im Gesundheitspass erfassbar) müssen honoriert werden, und zwar auf Stufen Handel (bei Schweinen teils umgesetzt) und Schlachthof

Ausbildung

Die Ausbildung der Tierhalter ist zu fördern und vor allem im Bereich Gesundheitslehre und Umgang mit Medikamenten zu verstärken (Reglement über Berufslehre und Lehrabschluss sind anzupassen)

Bestandestierarzt

Jeder Bestand mit Bestandestierarzt, eingebunden in die Verantwortung der Betriebshygiene und des Medikamenteneinsatzes (siehe auch TSV auf Grundlage der EU-Richtlinie 97/12 Art. 14, B: Aufgaben des zugelassenen Tierarztes)

Tierarzneimittleinsatz

Korrekturer Umgang mit TAM auf der Grundlage des neuen Bundesgesetzes über Heilmittel (HMG)

Handelsusancen

Zuteilungssysteme, Erzeugergemeinschaften, Handelsalter und Handlungsgewicht

Förderung von Gesundheitsprogrammen

Tiergesundheitsdienste, Flächensanierung z. B. Sanierung der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

Der Weg

Betreuen/Beraten – die Rolle des BTA¹⁴

Die heutigen Qualitätsanforderungen an Lebensmittel tierischer Herkunft sind ohne eine regelmässige tierärztliche Betreuung der Tierbestände nicht zu erfüllen. Diese muss umfassend sein: Unter Berücksichtigung der Tiergerechtigkeit soll sie dem Tierhalter Vorteile bringen und gleichzeitig dem Konsumenten Gewissheit geben, dass er Lebensmittel tierischer Herkunft unbedenklich geniessen darf.

Solch hochgesteckte Ziele können nur im Rahmen einer regelmässigen und vertraglich geregelten Bestandesbetreuung erreicht werden. Dabei steht die Tiergesundheit im Zentrum. Sie muss gezielt gefördert werden, denn nur so kann mit minimalem Medikamenteneinsatz die Wirtschaftlichkeit erhalten werden.



Grundsatz Bestandesbetreuung

Die Bestandesbetreuung stützt sich auf relevante Managementdaten. Aufgrund einer sorgfältigen Begutachtung der Situation formuliert sie Empfehlungen oder ordnet Behandlungen an. Empfehlungen bzw. Korrekturmaassnahmen werden auf ihre Umsetzung überprüft.

Rolle und Funktion des BTA

- Jeder Bestand wählt frei seinen BTA (Aufsicht beim Kantonstierarzt).
- Die Betreuung eines Bestandes erfordert – abhängig von Betriebsart und Betriebsgrösse – eine Mindest-Besuchszahl in möglichst regelmässigen Abständen.
- Der BTA dokumentiert seine Besuche und signiert gleichzeitig das stalleigene Behandlungsjournal.
- Der BTA gewährleistet die Notfallversorgung.
- Der BTA pflegt den korrekten Umgang mit TAM und ist mitverantwortlich für die Kontrolle des Medikamentenflusses (Inventarliste).
- Mitarbeit im QS-Projekt der GST ist Voraussetzung für jeden BTA.

¹⁴ BTA: Bestandestierarzt

Der Weg

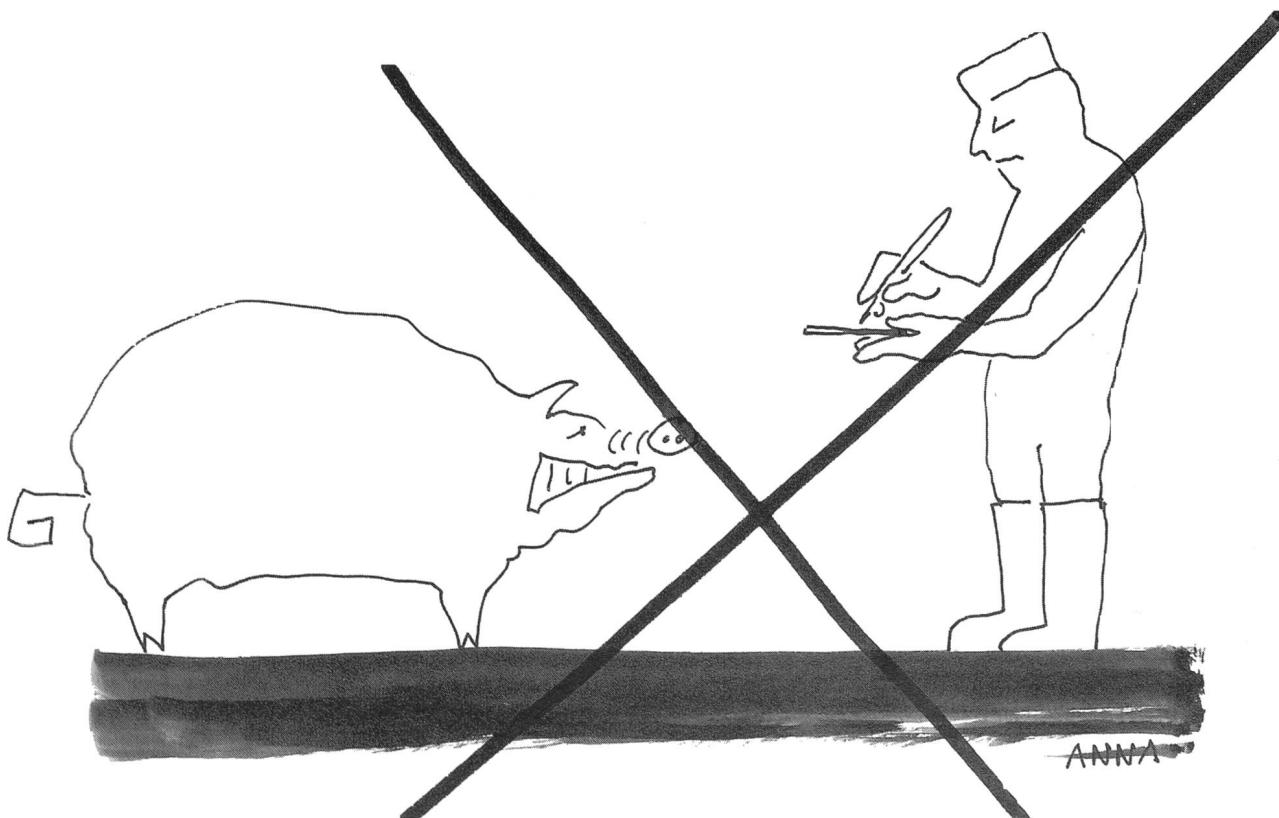
AML-Verbot Meldepflicht und Behandlungsjournal

Art. 160 Abs. 8 Landwirtschaftsgesetz¹⁵

Der Einsatz von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer ist verboten. Der Einsatz aus therapeutischen Gründen ist meldepflichtig und mit einem Behandlungsjournal zu belegen.

Kommentar:

Die Formulierung «therapeutisch» ist leider zu eng. Die GST empfiehlt aus fachlichen und sachlichen Überlegungen «therapeutisch» als «veterinärmedizinisch» zu interpretieren. Veterinärmedizinisch beinhaltet eine medizinische Indikation, welche bei jedem korrekten Einsatz eine Grundvoraussetzung ist, und umfasst Prophylaxe und Therapie.



¹⁵ in Kraft seit 1. Jan. 1999

Umsetzung in der Fleischhygieneverordnung (FHyV)¹⁶**Art. 18 Meldepflicht** (Abs. 2 neu)

1 Wer Tiere hält, muss der mit der Eingangskontrolle beauftragten Person (Art. 27) zu Händen der Fleischkontrolleurin oder des Fleischkontrolleurs schriftlich melden, wenn ein Tier:

- a) innerhalb der letzten zehn Tage vor dem Schlachten krank war oder verunfallt ist;
- b) mit Arzneimitteln behandelt wurde und die Absetzfrist zum Zeitpunkt der Schlachtung noch nicht abgelaufen ist;
- c) Futtermittel mit Wirkstoffen erhielt, die im Fleisch Rückstände verursachen können.

2 Ist ein Begleitdokument nach Art. 12 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorgeschrieben, muss dieses entweder eine Meldung nach Absatz 1 oder eine Bestätigung erhalten, dass das Tier gesund ist und keine Medikamente erhalten hat, bei denen die Absetzfrist noch nicht abgelaufen ist.

Art. 18 a Aufzeichnungspflicht

(für Antibiotika, NEU)

1 Wer Antibiotika verabreicht oder ihre Verabreichung anordnet, ist verpflichtet, dem Tierhalter oder der Tierhalterin die Präparatebezeichnung des Arzneimittels und die auf der Packungsbeilage angegebene Absetzfrist mitzuteilen.

2 Jede Verabreichung von Antibiotika ist vom Tierhalter oder der Tierhalterin aufzuzeichnen.

3 Die Aufzeichnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- a) das Datum der Verabreichung, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung;
- b) der Tierarzt oder die Tierärztin, welche das Medikament verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat;
- c) die Präparatebezeichnung des Arzneimittels;
- d) die Absetzfrist;
- e) die Kennzeichnung der behandelten Tiere.

4 Zur Identifikation des einzelnen Tieres ist der Kenncode nach Artikel 8 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 aufzuzeichnen.

5 Ist keine individuelle oder überhaupt keine Kennzeichnung vorgeschrieben und keine freiwillige Kennzeichnung des Tieres vorhanden, ist die Tierpopulation möglichst genau zu bezeichnen (Bucht, Gehege u.ä.). In diesem Fall gilt die gesamte Tierpopulation als mit Antibiotika behandelt.

6 Bei Handänderungen sind die Aufzeichnungen dem Übernehmer oder der Übernehmerin der Tiere weiterzugeben, soweit die Absetzfrist nicht abgelaufen ist.

Art. 27

In Absatz 3 Buchstaben a und c wird der Ausdruck «Verkehrsschein» durch «Begleitdokument» ersetzt.

Weiterhin gelten

Art. 20 VO QS-Milch (Aufzeichnungspflicht Milchproduktion, 1. Januar 1996)

Für jede Arzneimittelbehandlung, die vom Tierarzt, vom Verkehrsmilchproduzenten oder seinem Stellvertreter vorgenommen wird, sind der Name oder die Nummer des Tieres, das Datum der Behandlung, der Name des Medikaments oder Mittels, die vorgeschriebene Sperrfrist sowie das Datum der erneuten Milchablieferung in einem Journal, einer Tiergesundheitskarte für Milchvieh oder in anderer geeigneter Form schriftlich festzuhalten.

Medizinalfütterrichtlinie der IKS

Rezepturen für therapeutische Beimischungen von Antibiotika zu Futtermitteln sind der kantonalen Behörde zu melden.

Kommentar zu Art. 18 a

Änderungsvorschläge der GST:

Pkt 3 c und 3 d sind zu ergänzen:

- > *die Präparatebezeichnung des Arzneimittels und die Dosis*
- > *die Sperrfrist in Tagen und das Freigabedatum für Milch oder Fleisch*

Pkt 6 soll geändert werden:

Bei Handänderungen sind die Aufzeichnungen auf das Begleitdokument zu übertragen, soweit die Absetzfrist nicht abgelaufen ist.

Es fehlen

Unmissverständliche Behandlungsanleitung

Grund der Verabreichung (Indikation)

Aufbewahrungsfrist für die Dokumente

Regelmässige Visierung durch den Bestandstierarzt

¹⁶ SR 817.190. Die Formulierung der Artikel 18 Abs. 2, 18 a und 27 entspricht der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement (EVD) am 15. Juni 1998 gleichzeitig mit einer Revision der Tierseuchenverordnung (TSV) im Rahmen von AP 2002 in die Vernehmlassung gegebenen Fassung (Vorgesehen in Kraft treten am 1. Juli 1999).

Der Weg

Aufzeichnungspflicht für Behandlungen mit Antibiotika Behandlungs- journal

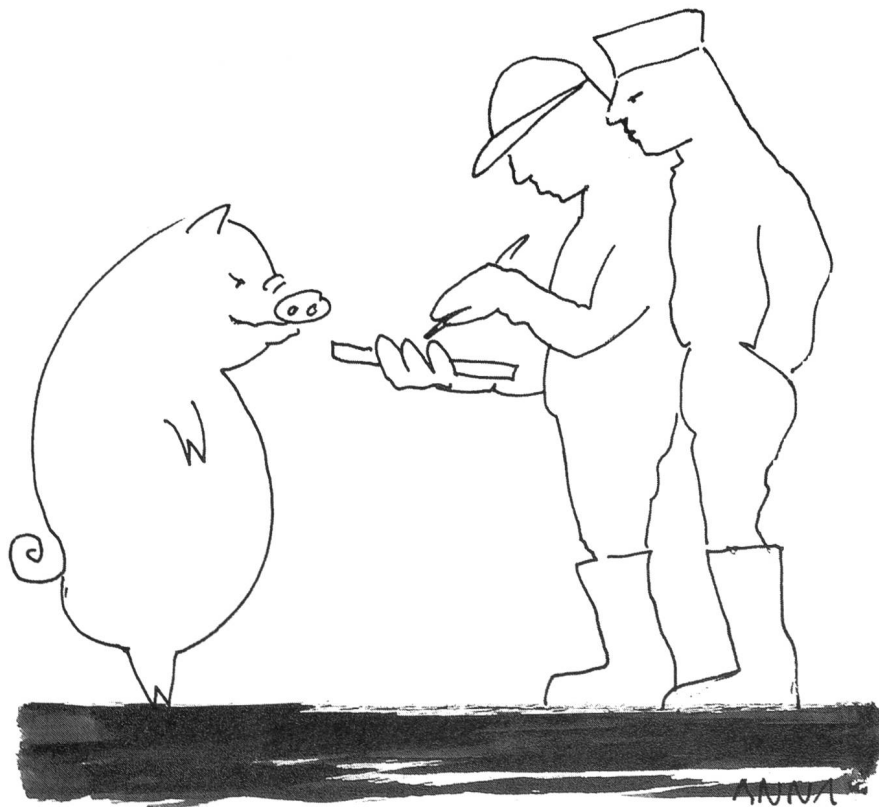
Aufgabe des Tierhalters ist es, die Tiergesundheit zu erhalten und zu fördern, Krankheiten zu verhindern und diese im Bedarfsfall wieder zu heilen. Dabei gilt es, Tierarzneimittel so zurückhaltend wie möglich einzusetzen. Dadurch leistet er einen wichtigen Beitrag zum Konsumentenschutz, denn nur gesunde Tiere liefern auch einwandfreie Lebensmittel.

Mit der Revision des Landwirtschaftsgesetzes wurde ein Verbot des Einsatzes von Antibiotika und ähnlichen Stoffen als Leistungsförderer für Tiere verordnet. Dieses Verbot gilt nicht für therapeutische Einsätze. Diese werden allerdings meldepflichtig und sind mit einem Behandlungsjournal zu belegen.

Die Aufzeichnungspflicht soll mithelfen, den korrekten und bewussten Umgang mit Tierarzneimitteln zu fördern, deren Einsatz in der Tierhaltung transparent zu machen, ihn zu reduzieren und damit die Tiergesundheit zu fördern. Die Aufzeichnungspflicht beschränkt sich auf Antibiotika. Es steht jedem Tierhalter jedoch frei, auch den Einsatz anderer Tierarzneimittel aufzuzeichnen. Damit kann die gute Herstellungspraxis dokumentiert und zur Vertrauensbildung bei den Konsumentinnen und Konsumenten in die Nahrungsmittel tierischer Herkunft beigetragen werden.

Die Verantwortung und die fachliche Kompetenz für den Einsatz von Tierarzneimitteln liegt beim behandelnden Tierarzt. Er verabreicht oder verordnet die notwendigen Medikamente. Daher gilt für jeden Tierhalter der Grundsatz, dass nur vom Tierarzt verordnete Tierarzneimittel eingesetzt werden.

In einem neuen Artikel 18a der Fleischhygieneverordnung werden alle erforderlichen Angaben umschrieben, die von der behandelnden Person aufzuzeichnen sind. Sie entsprechen weitgehend den Vorschriften der Verordnung über die Qualitätssicherung bei der Milchproduktion und sind somit bereits einem breiten Kreis von Tierhaltern bekannt.



Es sind dies:

- das **Datum der Verabreichung**, bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung (Bemerkung: es dürfen aber auch alle Verabreichungen einzeln aufgezeichnet werden)
- der **Tierarzt oder die Tierärztin**, welche das Medikament verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat
- die **Präparatebezeichnung** des Arzneimittels
- die **Absetzfrist** (Sperrfrist)

- die **Kennzeichnung** der behandelten Tiere (wo keine oder keine individuelle Kennzeichnung vorgeschrieben ist, ist die Tierpopulation möglichst genau zu umschreiben, z. B. Wurf-Nummer, Gehege, Bucht).

Beim Verstellen von behandelten Tieren sind, sofern die Absetzfristen noch nicht abgelaufen sind, die Daten über die Behandlungen in geeigneter Form weiterzugeben (z. B. Kopie des Behandlungsjournals, Übertragung auf das Begleitdokument). Für die Einhaltung dieser Vorschrift ist es von Vorteil, wenn die Aufzeichnungen, speziell bei den Tieren der Rindergattung, für jedes Tier einzeln auf einem separaten Blatt vorgenommen werden.

Datum der Verabreichung

Bei mehrmaliger Verabreichung das Datum der ersten und der letzten Verabreichung. Es können aber auch alle Verabreichungen aufgezeichnet werden

Behandlungsgrund

Hier können die Krankheit, Symptome und Bemerkungen aufgeführt werden

Freigabedatum

Freigabedatum für Milch (M) und Fleisch (F)

Behandlungs-Journal
Dieses Behandlungs-Journal kann für alle Tierarten verwendet werden. Pro Tierart, pro Bucht oder pro Einzeltier ist ein einzelnes Journal zu führen. **Achtung!** Für QS Milch/Bio-Produktion und mehrere andere Tierhaltungsprogramme muss der Einsatz aller, auch nicht rezeptpflichtiger, Arzneimittel aufgezeichnet werden. Das Dokument ist während 3 Jahren aufzubewahren.

| Jahr | Betriebs-Nr. | Adresse des Betriebes | | Kanton | Blatt | |
|-------------------------|--|--|----------------------|--|---|---|
| Tierkategorie: | | | | | | |
| Datum der Verabreichung | Tier-Nr./Tiername Wurf-Nr. Bucht-Nr. | Behandlungsgrund Krankheit Bemerkungen | Arzneimittel / Dosis | Sperrfrist in Tagen für Milch (M) für Fleisch (F) | Freigabedatum* für Milch (M) oder Fleisch (F) | Verantwortliche(r) Tierarzt / Tierärztin |
| 5.6. | Bucht 3 Mastjäger | Geschwollene Gelenke, Fieber | Proc.-Pen, 5 ml | 5 (F) | 11.6. (F) | Dr. A. Racine |

Kennzeichen der behandelten Tiere

Wo keine oder keine individuelle Kennzeichnung vorgeschrieben ist, ist die Tierpopulation möglichst genau zu umschreiben, z.B. Wurf-Nummer, Gehege, Bucht

Arzneimittel

Präparatebezeichnung des Arzneimittels

Sperrfrist/Absetzfrist

In Tagen für Milch (M) und Fleisch (F). Abweichende Sperrfristen für Organe oder die Einstichstelle sind zu beachten

Verantwortliche(r) Tierarzt/Tierärztin

Tierarzt/Tierärztin, welche(r) das Medikament verabreicht oder die Verabreichung angeordnet hat

Inventar-Liste für Tierarzneimittel

Grundsätze beim Tierarzneimittel-Einsatz: Diagnosestellung vor jeder Behandlung → Kontrolle des Behandlungserfolges → Beachtung der Sperrfristen, Verfalldatum und Lagervorschriften

| Jahr | Betriebs-Nr. | Adresse des Betriebes | | Kanton | Blatt | | |
|--------------|----------------------------|-----------------------|------------------------------------|--|---------------------------------------|--------------------------|------------------|
| Abgabe Datum | Arzneimittel ¹ | Abgabe Menge | Hauptanwendung | Sperrfrist in Tagen für Milch (M) für Fleisch (F) | Unterschrift Tierarzt / Tierärztin | Antibiotika Ja / Nein | Verbraucht am |
| 3.8. | Ampi-Kur, Euterinjektor | 1 Inj. | Euterentzündung, Nachbehandlung | 5 (M) 6 (F) | Dr. A. Racine | ja | 4.8. |

Behandlungsjournal und Inventarliste wurden in einer Arbeitsgruppe «Kommunikation Aufzeichnungspflicht» unter Leitung des BVET erarbeitet und können in Zukunft bei der Beratungszentrale Lindau (LBL), Eschikon 28, 8315 Lindau, oder über den Bestandestierarzt bezogen werden.

Der Weg

Heilmittelgesetz GST verlangt echten Fortschritt

Die einheitlichen Regelungen und den einheitlichen Vollzug erachten wir als eine grundlegende Weichenstellung zur Verhinderung von Missbrauch im Umgang mit Tierarzneimitteln. Wichtig ist eine Warenflusskontrolle von der Herstellung bis zum Endverbraucher. Wir begrüßen die Aufzeichnungspflicht und halten uns bei der Umsetzung gerne zur Verfügung.

Der einheitliche Vollzug bedingt

- Vollzugsverordnung mit bindenden Grundsätzen für alle Kantone
- Aufsicht mit Weisungsrecht für den Bund
- Tierärztliche Fachleute im Einsatz beim Vollzug
- Die im Gesetz vorgesehenen Regelungen für Tierarzneimittel sind teils zu verschärfen, um Missbrauch zu verhindern
- Auf andere Bundesgesetze (LMG, TSchG und TSG) muss Rücksicht genommen werden. Deshalb sind Regelungen für den korrekten Umgang mit Tierarzneimitteln nötig, die den Kantonen im Sinne der Sache wenig Freiheit lassen
- Warenflusskontrolle von der Herstellung bis zum Endverbraucher (lückenlose Rückverfolgbarkeit als Grundlage der Qualitätssicherung)

Leider fehlte im vorberatenden Expertengremium die tierärztliche Stimme. Das Gesetz nimmt zuwenig Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse für Nutz- und Heimtiere. Gewisse Bereiche sind mit Vorteil explizit in eigenen Artikeln oder in Verordnungen zu regeln (Vertrieb, Abgabe, Anwendung von Tierarzneimitteln bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, insbesondere beim Medizinalfuttereinsatz).

